

Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Vollzug der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Der Landkreis Vechta ist seit Montag, 23.03.2020 für den Besucherverkehr geschlossen. Alle bisher bereits vereinbarten Termine innerhalb des o.g. Zeitraums entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Gemäß § 74 Abs.1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird daher folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 29 Abs.1 Satz 4 FeV wird die gesetzliche Fiktion der Weitergeltung einer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnisbehörde mit ordentlichen Wohnsitz auf 12 Monate verlängert.
2. Die in lfd. Nr.1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland nach dem 05.10.2019 begründet haben.
3. Die in lfd. Nr.1 gewährte Verlängerung der Befristung endet spätestens mit dem Ablauf des 01.04.2021.
4. Die über die lfd. Nr.1 verlängerte Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. §16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Anordnungen treten gemäß § 41 Abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis einschließlich 01.04.2021.

Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender veränderter Lage möglich.

Sachverhalt:

Die von der Niedersächsischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben auch Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vechta.

Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung von Fahrerlaubnissen müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Öffnungszeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Daneben wurde in Abstimmung mit allen Bundesländern vom Land Niedersachsen der Betrieb von Fahrschulen bis auf weiteres untersagt. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt.

Begründung

Die getroffenen Anordnungen der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs.1 FeV.

Aufgrund der u.a. vom Land Niedersachsen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, hier der derzeitigen Untersagung der Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen.

Die Fahrerlaubnisbehörden, so auch der Landkreis Vechta, haben wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Corona-Virus den Publikumsverkehr eingeschränkt, um das Risiko einer Ansteckung für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Bundesländer haben sich deshalb am 24. März 2020 darauf verständigt, die Frist durch Allgemeinverfügungen auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.landkreis-vechta.de und in den Lokalmedien.

Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen angepasst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, den 03.04.2020

Landkreis Vechta
Im Auftrage

Holger Böckenstette
Kreisrat